

## Kantonale Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHV)

vom 16.04.2008 (Stand 01.04.2021)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf die Artikel 4, 8 und 9 des Kantonalen Gesetzes vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)<sup>1)</sup>,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

### **Art. 1**      *Zweck*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften zur Regionalpolitik und des KIHG.

### **Art. 2**      *Örtlicher Wirkungsbereich*

<sup>1</sup> Die Programmvereinbarung mit dem Bund legt den örtlichen Wirkungsbereich gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (Bundesgesetz)<sup>2)</sup> fest.

<sup>2</sup> Der gleiche örtliche Wirkungsbereich gilt für touristische Infrastrukturbeiträge nach Artikel 4a KIHG<sup>3)</sup>.

<sup>3</sup> ... \*

### **Art. 3**      *Anrechenbare Kosten*

<sup>1</sup> Anrechenbare Kosten nach Artikel 4 KIHG sind die für die Realisierung eines Vorhabens nötigen Ausgaben.

<sup>2</sup> Das Amt für Wirtschaft (AWI) legt die anrechenbaren Kosten im Einzelfall bei der Gesuchsprüfung fest. \*

### **Art. 4**      *Darlehen an Infrastrukturvorhaben*

<sup>1</sup> Das AWI legt Umfang und Dauer des Darlehens aufgrund der entwicklungs- politischen Bedeutung des Vorhabens und der finanziellen Möglichkeiten der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers fest. \*

---

<sup>1)</sup> BSG 902.1

<sup>2)</sup> SR 901.0

<sup>3)</sup> BSG 902.1

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

<sup>2</sup> Der Beginn der Rückzahlung kann höchstens um drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung hinausgeschoben werden.

<sup>3</sup> Darlehen sind in der Regel zinslos, auf jeden Fall aber tiefer verzinst als marktüblich.

<sup>4</sup> Sie werden nur gegen angemessene Sicherheiten wie Grundpfandverschreibungen oder Bürgschaften gewährt.

#### **Art. 5** *Beiträge an Entwicklungsvorhaben*

<sup>1</sup> Beiträge an Entwicklungsvorhaben werden nur während der Konzeptions-, Aufbau- und Startphase, höchstens jedoch während fünf Jahren ausgerichtet.

<sup>2</sup> Mindestens 20 Prozent der anrechenbaren Kosten müssen durch eigene Bar- und Sachleistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, davon mindestens zehn Prozent des zugesicherten Beitrags in der Form von eigenen Barleistungen erbracht werden.

#### **Art. 6** *Bedingungen und Auflagen*

<sup>1</sup> Darlehen und Beiträge können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

<sup>2</sup> Die Empfängerinnen und Empfänger sind zur regelmässigen Berichterstattung verpflichtet.

#### **Art. 7** *Gewinnausschüttung*

<sup>1</sup> Während fünf Jahren nach Auszahlung des Beitrags oder während der Laufzeit des Darlehens dürfen die Empfängerinnen und Empfänger weder Gewinne ausschütten noch die Eigenbezüge erhöhen.

<sup>2</sup> Das AWI kann ausnahmsweise der Ausschüttung von Gewinnen bzw. der Erhöhung der Eigenbezüge zustimmen. \*

<sup>3</sup> Bei Darlehen setzt die Zustimmung voraus, dass eine entsprechende zusätzliche Amortisation des Darlehens erfolgt.

#### **Art. 8** *Regionalmanagement*

<sup>1</sup> Das Regionalmanagement umfasst insbesondere die Aufgaben gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes.

<sup>2</sup> Dafür schliesst das AWI Leistungsvereinbarungen mit den Regionalkonferenzen ab. Diese regeln insbesondere \*

a die Ziele,

- b* die zu erbringenden Leistungen des Regionalmanagements,
- c* die Beiträge des Kantons und die anrechenbaren Kosten,
- d* das Controlling.

**Art. 9** *Finanzrechtliche Vorschriften*

<sup>1</sup> Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich nach

- a* der Höhe des kantonalen Beitrags,
- b* der Höhe des kantonalen Darlehens und der Eventualverpflichtung, die sich aus der Haftung des Kantons für Verluste aus dem Bundesdarlehen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik<sup>4)</sup> ergibt.

<sup>2</sup> Ist der Bund mit seinen Zahlungen im Verzug, kann das Nettoprinzip gemäss Artikel 45 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)<sup>5)</sup> nur so weit Anwendung finden, als seine Zahlungen fristgerecht gesichert sind.

<sup>3</sup> Alle Zahlungen des Kantons und des Bundes werden über den Investitionshilfefonds abgewickelt.

**Art. 10** *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Bis zur Bildung von Regionalkonferenzen kann das beco Berner Wirtschaft mit einer oder mehreren Planungsregionen gemäss Artikel 97 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)<sup>6)</sup> eine Leistungsvereinbarung zum Regionalmanagement abschliessen. \*

<sup>2</sup> Mehrere Planungsregionen innerhalb des Gebiets einer künftigen Regionalkonferenz sorgen untereinander für die Koordination.

**Art. 11** *Aufhebung eines Erlasses*

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 5. November 1997 zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (BSG 901.311) wird aufgehoben.

**Art. 12** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

---

<sup>4)</sup> SR 901.0

<sup>5)</sup> BSG 620.0

<sup>6)</sup> BSG [721.0](#)

Bern, 16. April 2008

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Gasche  
Der Staatsschreiber: Nuspliger

**Änderungstabelle - nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
16.04.2008	01.07.2008	Erlass	Erstfassung	08-54
09.03.2016	01.05.2016	Art. 2 Abs. 3	aufgehoben	16-024
17.02.2021	01.04.2021	Art. 3 Abs. 2	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 4 Abs. 1	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 7 Abs. 2	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 8 Abs. 2	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 10 Abs. 1	geändert	21-017

**Änderungstabelle - nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Erlass	16.04.2008	01.07.2008	Erstfassung	08-54
Art. 2 Abs. 3	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	16-024
Art. 3 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 4 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 7 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 8 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 10 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017